# Entschädigungssatzung der Gemeinde Lützelbach

(Stand: 01.04.2022)

Aufgrund der §§ 5, 27 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBI. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.1999 (GVBI. 2000 I S. 2), hat die Gemeindevertretung in Lützelbach am 13.06.2001 folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

### §1 Verdienstausfall

- (1) Gemeindevertreterinnen Gemeindevertreter, Mitalieder und Gemeindevorstandes, der Ortsbeiräte und andere ehrenamtlich Tätige erhalten, wenn ihnen nachweisbar ein Ver-dienstausfall entstehen kann, zur pauschalen Abgeltung ihrer Ansprüche einen Betrag von 6,00 Euro Stunde der Sitzung Gemeindevertretung, pro der Gemeindevorstandes, des Ortsbeirates oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes, Satzung oder Geschäftsordnung angehören oder in das sie als Vertreterin oder Vertreter der Gemeinde entsandt worden sind. Den erforderlichen Nachweis der Möglichkeit der Entstehung eines Verdienstausfalles für Zeiten, in denen entschädigungspflichtige Sitzungen durchgeführt werden, haben die ehrenamtlich Tätigen zu Beginn der Wahlzeit der Gemeindevertretung gegenüber der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung zu führen. Sie sind ver-pflichtet, diesen Nachweis zu Beginn eines jeden Kalenderjahres erneut zu führen und spätere Änderungen unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Hausfrauen und Hausmänner erhalten den Durchschnittssatz ohne Nachweis. Um den Durchschnittssatz zu erhalten, zeigen die Hausfrauen und Hausmänner ihre Tätigkeit zu Beginn der Wahlzeit der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung an. Im Übrigen gilt Abs. 1 Satz 3 entsprechend.
- (3) Als Hausfrauen und Hausmänner im Sinne dieser Satzung gelten nur Personen ohne eigenes oder mit einem geringfügigen Einkommen aus stundenweiser Erwerbstätigkeit, die den ehelichen, eheähnlichen oder eigenen Hausstand führen.
- (4) Auf Antrag ist anstelle des Durchschnittssatzes nach Abs. 1 der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstausfall zu ersetzen. Das gilt auch für erforderliche Aufwendungen, die wegen Inanspruchnahme einer Ersatzkraft zur Betreuung von Kindern, Alten, Kranken und Behinderten entstehen.

#### §2 Fahrkosten

- (1) Ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen und nach-gewiesenen Fahrkosten. Bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges bemisst sich der Ersatz der Fahrtkosten nach den Sätzen des Hessischen Reisekostengesetzes für die Benutzung eines privaten Kraftfahrzeuges aus triftigen Gründen.
- (2) Erstattungsfähige Fahrkosten sind grundsätzlich die Kosten für Fahrten vom Wohnort zum Sitzungsort. Ist ausnahmsweise eine Anreise von einem anderen Ort als dem Wohnort erforderlich, werden die Fahrkosten nur ersetzt, soweit sie verhältnismäßig sind und die Notwendigkeit zur

Teilnahme an der Sitzung bestand. Dies gilt auch für Fahrten zu anderen Veranstaltungen.

#### §3 Aufwandsentschädigung

- (1) Ehrenamtlich T\u00e4tige erhalten neben dem Ersatz des Verdienstausfalles und der Fahrkosten pro Sitzung der Gemeindevertretung, des Gemeindevorstandes, des Ortsbeirates oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes, Satzung oder Gesch\u00e4ftsordnung angeh\u00f6ren oder in das sie als Vertreterin oder Vertreter der Gemeinde entsandt worden sind, folgende Aufwandsentsch\u00e4digung:
  - Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter 20,00 Euro
  - Ehrenamtliche Beigeordnete 20,00 Euro
  - Mitglieder der Ortsbeiräte 20,00 Euro
  - Sachkundige Einwohnerinnen oder Einwohner als Mitglieder einer Kommission 20,00 Euro
  - Zu Beratungen der Ausschüsse zugezogene Sachverständige 20,00 Euro
  - Mitglieder des Wahlausschusses bei Kommunal- und Direktwahlen sowie bei Bürgerentscheiden 20,00 Euro

Soweit für Sitzungen kein gesetzlicher Öffentlichkeitsanspruch gilt, können diese auch als Video-/Telefonkonferenz stattfinden.

- (2) Mitglieder der Wahlvorstände bei Europa-, Bundestags-, Landtags-Kommunalund Direktwahlen, bei Volksbegehren und Bürgerentscheiden 25,00 Euro; die Wahlvorsteherinnen und die Wahlvorsteher sowie die Schriftführerinnen und Schriftführer der Wahlvorstände erhalten zusätzlich eine Mehraufwandsentschädigung von 2,00 Euro.
- (3) Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 wird für den höheren Aufwand bei dem Wahrnehmen besonderer Funktionen um eine monatliche Pauschale erhöht. Diese beträgt für die oder den Vorsitzenden der Gemeindevertretung 15,00 Euro
  - Der Anspruch auf die Pauschale entsteht am Beginn des Kalendermonates, in dem die ehrenamtlich Tätigen die besondere Funktion antreten. Er erlischt mit Ablauf des Kalendermonates, in dem sie aus der Funktion scheiden.
- (4) Nehmen ehrenamtlich Tätige mehrere Funktionen wahr, für die Anspruch auf Erhöhungen nach Abs. 2 besteht, so stehen ihnen die Erhöhungen für alle Funktionen zu.
- (5) Für die Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters wird neben dem Ersatz des Verdienstausfalles, der Fahrkosten und der Aufwandsentschädigung nach Abs. 3 eine weitere Aufwandsentschädigung gewährt. Diese beträgt
  - im Einzelfall 15,00 Euro pro wahrgenommenem Termin, bei mehreren Terminwahrnehmungen höchstens 30,00 Euro pro Kalendertag
  - bei einer kompletten Wahrnehmung der Amtsgeschäfte 30,00 Euro pro Kalendertag
- (6) Schriftführerinnen oder Schriftführer erhalten für jede Sitzung eine Aufwandsentschädigung von 20,00 Euro.
- (7) Verzichtet ein Mitglied der Gemeindevertretung oder Gemeindevorstandes auf die Zusendung von schriftlichen Einladungen und Unterlagen und nutzt ausschließlich den elektronischen Sitzungsdienst über ein nicht von der Gemeinde bezuschusstes mobiles Endgerät, erhält es eine Entschädigung in Höhe von 5,00 Euro pro Monat.

#### §4 Fraktionssitzungen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten für die Teilnahme an Fraktionssitzungen, soweit sie gem. § 36 a Abs. 1 HGO teilnahmeberechtigt sind, Ersatz des Verdienstausfalles, der Fahrkosten und Aufwandsentschädigung nach §§ 1, 2 und 3 Abs. 1. Fraktionssitzungen im Sinne von Satz 1 sind auch Sitzungen von Teilen einer Fraktion (Fraktionsvorstand, Fraktionsarbeitsgruppen).
- (2) Ersatzpflichtig sind nur die Fraktionssitzungen, die auch tatsächlich stattgefunden haben. Die Zahl der nach Absatz 1 ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen wird auf die Zahl der Sitzungen der Gemeindevertretung festgesetzt. Zusätzlich dazu werden für die Haushalts-beratung zwei weitere Fraktionssitzungen pro Jahr und im Jahr der Kommunalwahl noch einmal zusätzlich zwei Fraktionssitzungen anerkannt.

#### §5 Auslagenersatz

(1) Fraktionen der Gemeindevertretung erhalten zur Bestreitung sächlicher Ausgaben monatlich einen Auslagenersatz in Höhe von 5 € zuzüglich 2 € für jede(n) zur Fraktion gehörende(n) Gemeindevertreter(in).

#### § 6 Dienstreisen

- (1) Bei Dienstreisen erhalten Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter, Beigeordnete, Mitglieder der Ortsbeiräte und sonstige ehrenamtlich Tätige Ersatz des Verdienstausfalles und der Fahrkosten nach §§ 1 und 2. Weitere Reisekosten sind nach dem Hessischen Reisekostengesetz zu erstatten.
- (2) Ein Anspruch auf Entschädigung besteht nur, wenn die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung die Dienstreise genehmigt hat. Die oder der Vorsitzende der Gemeinde-vertretung entscheidet über ihre oder seine Teilnahme selbst. In Zweifelsfällen hat sie o-der er die Entscheidung der Gemeindevertretung anzurufen.
  - Dienstreisen von Beigeordneten werden von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister genehmigt. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet über ihre oder seine Teilnahme selbst.
- (3) Für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit oder dem Mandat gilt Abs. 1 entsprechend. Die Genehmigung nach Abs. 2 kann nur versagt werden, wenn die Voraussetzungen des § 35 a Abs. 4 Satz 2 HGO nicht vorliegen.

#### §7 Unübertragbarkeit, Unverzichtbarkeit, Antragsfrist

- (1) Die Ansprüche auf die Entschädigungen nach §§ 1 bis 3, 5 und 6 sind nicht übertragbar. Auf die Aufwandsentschädigung kann weder ganz noch teilweise verzichtet werden.
- (2) Die Entschädigungsleistungen sind innerhalb eines Jahres bei dem Gemeindevorstand schriftlich zu beantragen. Die Frist beginnt mit dem

Tage nach dem Ende der Sitzung o-der der Veranstaltung bzw. des Monats.

## § 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Entschädigungssatzung der Gemeinde Lützelbach vom 23.09.1997 außer Kraft.

64750 Lützelbach, den 13.06.2001

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Lützelbach

gez. Old, Bürgermeister

DS